



V. Nachstellung (§ 238 StGB)

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,

2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,

3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,

4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder

5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.



1. Einleitende Bemerkungen

Rechtsgut: Freiheit der Lebensführung

2007 eingeführt.



2. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung: unbefugtes Nachstellen, durch beharrliche Vornahme der in Abs. 1 Nr. 1-5 beschriebenen Handlungen

Nachstellen: grundsätzlich alle Handlungen, die darauf ausgerichtet sind, durch unmittelbare oder mittelbare Annäherungen an das Opfer in dessen persönlichen Lebensbereich einzugreifen und dadurch seine Handlungs- und Entschließungsfreiheit zu beeinträchtigen.

erfasst das Anschleichen, Heranpirschen, Auflauern, Aufsuchen, Verfolgen, Anlocken, Fallen stellen und Treibenlassen durch Dritte, insofern = § 292 I Nr. 1 StGB

Konkretisierungen in **Nr. 1-5.**

Nr. 5: Verfassungsmäßigkeit in BGHSt 54, 189 (193 f.) offen gelassen (obiter dictum).

unbefugt: echtes Tatbestandsmerkmal, Hinweis insb. auf Einverständnis und Sozialadäquanz. Auch Art. 5 I 2 GG (Pressefreiheit) soll hier Berücksichtigung finden.



a) Tathandlung: unbefugtes Nachstellen, durch beharrliche Vornahme der in Abs. 1 Nr. 1-5 beschriebenen Handlungen

...

beharrlich: „Beharrliches Handeln im Sinne des § 238 StGB setzt **wiederholtes Tätigwerden** voraus. Darüber hinaus ist erforderlich, dass der Täter **aus Missachtung des entgegenstehenden Willens oder aus Gleichgültigkeit gegenüber den Wünschen des Opfers** in der **Absicht handelt, sich auch in Zukunft entsprechend zu verhalten**. Eine in jedem Einzelfall Gültigkeit beanspruchende, zur Begründung der Beharrlichkeit erforderliche (Mindest-)Anzahl von Angriffen des Täters kann nicht festgelegt werden.“ (BGHSt 54, 189, LS).

objektiv-subjektiv-normatives Merkmal.

Gesamtwürdigung erforderlich.

Mindestanzahl? *5-malige Erfüllung* der Tatbestandsalternativen soll nach dem Gesetzgeber genügen (BT-Drs. 16/1030, S. 7). Abl. BGHSt 54, 189, 198: auch zweifaches Nachstellen kann beharrlich sein.

Wiederholungen verwirklichen eine **tatbestandliche Handlungseinheit**. Tatmehrheit erst bei mehreren Erfolgen (etwa nach einem Umzug).

Kein Dauerdelikt.

besonderes persönliches Merkmal iSv § 28 StGB;



b) Taterfolg: schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung

Beispiele (aufgezählt in BGHSt 54, 189, 197):

- Benutzung eines Anrufbeantworters, Einrichtung einer sog. Fangschaltung zum Zwecke der Beweissicherung (-);
- Verlassen der Wohnung nur noch in Begleitung Dritter, Wechsel des Arbeitsplatzes oder der Wohnung, Verdunkeln der Fenster der Wohnung (+)

„**dadurch**“ = Kausalität, objektive Zurechnung



3. Weitere Fragen

- Abs. 2 ist eine Qualifikation (und nicht Erfolgsqualifikation!): „bringt“
- Abs. 3: Erfolgsqualifikation

Gleiches *Versuchsproblem* wie bei der Aussetzung § 221 II Nr. 2, III StGB, s.o.



VI. Sonstige Delikte gegen die Freiheit

- 1. Menschenraub (§ 234 StGB)**
- 2. Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB)**
- 3. Kinderhandel (§ 236 StGB)**
- 4. Verschleppung (§ 234a StGB)**
- 5. Zwangsheirat (§ 237 StGB)**



1. Menschenraub (§ 234 StGB)

- (1) Wer sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie in hilfloser Lage auszusetzen oder dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.



1. Menschenraub (§ 234 StGB)

Grds. Spezialfall der Freiheitsberaubung.

„um zu“ = Absicht, zielgerichtetes Handeln

Aussetzen in hilfloser Lage = das Opfer in eine Lage bringen, in der es zur Selbsthilfe unfähig ist, auf fremde Hilfe angewiesen und konkret an Leib oder Leben gefährdet ist (BGH NStZ 2001, 247; NStZ 2011, 158).



2. Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine **Person unter achtzehn Jahren** mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder

2. ein **Kind**, ohne dessen Angehöriger zu sein,

den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein **Kind** den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger

1. entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder

2. im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder

2. die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen Dritten zu bereichern.

(5) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 5 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) Die Entziehung Minderjähriger wird in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.



2. Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB)

Vorenthalten = Anlehnung § 1632 I BGB, Verweigerung der Herausgabe des Kindes bzw. des Jugendlichen

„Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.“



3. Kinderhandel (§ 236 StGB)

(1) Wer sein noch nicht achtzehn Jahre altes Kind oder seinen noch nicht achtzehn Jahre alten M ndel oder Pflegling unter grober Vernachl ssigung der F rsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer  berl sst und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu f nf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in den F llen des Satzes 1 das Kind, den M ndel oder Pflegling auf Dauer bei sich aufnimmt und daf r ein Entgelt gew hrt.

(2) Wer unbefugt

1. die Adoption einer Person unter achtzehn Jahren vermittelt oder

2. eine Vermittlungst tigkeit aus bt, die zum Ziel hat, da  ein Dritter eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt,

und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Vermittler der Adoption einer Person unter achtzehn Jahren einer Person f r die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Adoption ein Entgelt gew hrt.

Bewirkt der T ter in den F llen des Satzes 1, da  die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu f nf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der T ter

1. aus Gewinnsucht, gewerbsm  ig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat, oder

2. das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Sch digung der k rperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In den F llen der Abs tze 1 und 3 kann das Gericht bei Beteiligten und in den F llen der Abs tze 2 und 3 bei Teilnehmern, deren Schuld unter Ber cksichtigung des k rperlichen oder seelischen Wohls des Kindes oder der vermittelten Person gering ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach den Abs tzen 1 bis 3 absehen.



4. Verschleppung (§ 234a StGB)

(1) Wer einen anderen durch List, Drohung oder Gewalt in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlaßt, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren, und dadurch der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Wer eine solche Tat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



5. Zwangsheirat (§ 237 StGB)

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.